

Die Schwerbehindertenvertretung wird nun Vertrauensperson genannt und ist die Interessenvertretung aller beim SkF-Krefeld beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Welche Aufgaben hat die Vertrauensperson?

- Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Regelungen (z.B. SGB IX, und AVR Caritas) oder Dienstvereinbarungen, die zugunsten schwerbehinderter und gleichgestellter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten
- Prüfung, ob der Dienstgeber seine gesetzlichen Pflichten erfüllt, wie z.B. Inklusion, Durchführung eines BEM, wenn Gleichgestellte bzw. Schwerbehinderte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkranken
- Maßnahmen beantragen, die den schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitern dienen
- Anregungen und Beschwerden entgegennehmen und auf Erledigung hinwirken
- Beschäftigten bei der Antragstellung nach § 152 Abs. 1 SGB IX unterstützen

Welche Rechte hat die Vertrauensperson?

Die Vertrauensperson hat ein Unterrichts-, Mitteilungs- und Anhörungsrecht, d. h. der Dienstgeber hat die Vertrauensperson in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu informieren und vor der Entscheidung anzuhören.

- Bei Einstellungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, hat sie das Recht zur Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch
- Beteiligung am Verfahren der Prüfung, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt werden können bzw. ob Bewerbungen bereits vorliegen.
- Einsicht in die Personalakte, wenn dies von dem betreffenden schwerbehinderten oder gleichgestellten Mitarbeiter gewünscht wird
- Das Recht vor einer Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Mitarbeiters bzw. Mitarbeiterin unverzüglich und umfassend unterrichtet und angehört zu werden

- Die Vertrauensperson ist einzubinden, sobald ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters auftreten
- Treffen einer Inklusionsvereinbarung mit dem Dienstgeber und der MAV
- Einberufung einer Versammlung aller schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mindestens einmal jährlich
- Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertrauensperson

Welche Partner hat die Vertrauensperson?

Die Vertrauensperson arbeitet eng mit der Mitarbeitervertretung (MAV) zusammen und ist, wie zwei MAV Vertreter, ebenfalls im Arbeitsschutzausschuss vertreten.

Weitere Unterstützung erhält sie von der Berufsgenossenschaft, der Rentenversicherung, dem Inklusionssamt, den Krankenkassen, dem Integrationsfachdienst sowie der Agentur für Arbeit.

Vertrauensperson



Heide von Borries

Frauenhaus des SkF Krefeld

Tel. 0 21 51/ 63 37 – 23+26

Email: von-Borries@skf-krefeld.de

Stellvertretende Vertrauensperson



Heike Göldner

OGS Edith-Stein-Schule

Tel. 02151/516 - 2847

**Wir sind für
für euch da!**

**Nicht behindert zu sein
ist wahrlich kein
Verdienst, sondern ein
Geschenk, das jedem
von uns jederzeit
genommen werden
kann.**

(Zitat von Richard von Weizsäcker)



Krefeld

**Vertrauensperson
der
Schwerbehinderten
und
Gleichgestellten**